

# BEITRAGSORDNUNG

## des Industrie- und Marketing-Club Mitteldeutschland zu Halle e. V.

### §1 Grundsätze

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe des Paragraphen 5 der Satzung wird einmal jährlich erhoben, die Aufnahmegebühr einmalig nach Eintritt in den Verein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei ihrer Einberufung im jeweils laufenden Jahr über Beibehaltung oder Veränderung der in den folgenden Paragraphen genannten Beiträge und Gebühren für das darauffolgende Jahr beschließen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig und entsprechend den getroffenen Vereinbarungen mit den Mitgliedern per Überweisung oder Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto eingezogen.
- (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Auf den jeweiligen Monat ist dann aufzurunden, wenn das Mitglied bis zum **15. des Monats** eingetreten ist. Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall ungekürzt zu entrichten.

### § 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 500,00 €.

### § 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag für Unternehmer beträgt 250,00 €.
- (2) Der Jahresbeitrag für natürliche in Verbänden/Institutionen/Gebietskörperschaften beschäftigte Personen beträgt 200,00 €.
- (3) Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr werden zu Seniorsmitgliedern. Der Jahresbeitrag für Seniorsmitglieder beträgt 50 Prozent des sonst üblichen.
- (4) Im Einzelfall kann das Präsidium nach Maßgabe des Paragraphen 8 der Satzung Mitglieder ganz oder vorübergehend, befristet oder auf Dauer unabhängig von der Frist im Paragraphen 1 Absatz (2) beitragsfrei stellen **bzw. deren Beitrag mindern.**

Die Beitragssatzung tritt am **3. März 2010** in Kraft.